

Satzung

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "Förderverein der Kita Kleine Freunde Schwedelbach". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“ Er hat seinen Sitz in Schwedelbach. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2 Ziele

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung. Der Zweck des Vereins ist insbesondere die Förderung der Jugendhilfe, Erziehung und des bürgerlichen Engagements durch die ideelle und finanzielle Unterstützung der Kindertagesstätte Kleine Freunde Schwedelbach zur ideellen und materiellen Förderung und der Pflege der Jugendhilfe und Erziehung.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln durch Spenden, Beiträge, Umlagen, Zuschüsse, sonstige Zuwendungen und weiterer erwirtschafteter Überschüsse und Gewinne sowie deren Weiterleitung zur Förderung der steuerbegünstigten Zwecke im Sinne des Absatzes 1. Zu den Aufgaben des Vereins gehören auch kulturelle Veranstaltungen, die seinen Zielen dienlich sind.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Im Auftrag des Vereins getätigte Barauslagen werden erstattet, sofern sie nicht unverhältnismäßig hoch oder den Zielen des Vereins fremd sind.
- (5) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. In seiner Eigenschaft als Förderverein im Sinne des § 58 AO verwendet er die ihm zur Verfügung stehenden Mittel ausschließlich zur Förderung der in § 2 der Satzung genannten steuerbegünstigten Einrichtung.

§4 Mitgliedschaft

4.1 Einzelmitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

4.2 Familienmitgliedschaft

Bei einer Familienmitgliedschaft sind alle im Aufnahmeantrag aufgeführten Personen Mitglieder. Unterlagen des Vereins wie Mitteilungen und Einladungen gehen grundsätzlich nur an die Anschrift des Erstgenannten in der Familie.

Zur Familienmitgliedschaft können gehören: Ehepartner oder Lebenspartner sowie Kinder ohne Einkommen, Kinder in Ausbildung oder Kinder im Studium, maximal bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres.

4.3 Fördermitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Ein Fördermitglied ist eine Privatperson, eine Firma oder eine Einrichtung, die einen frei wählbaren höheren Jahresbeitrag bezahlt. Das Stimmrecht (eine Stimme) kann nur von natürlichen Personen ausgeübt werden. Juristische Personen können sich zur Ausübung des Stimmrechts von einer natürlichen Person vertreten lassen.

4.4 Aufnahme in den Verein

Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche oder Online-Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand entscheidet. Eine Ablehnung der Beitrittserklärung muss auf Antrag von der Mitgliederversammlung bestätigt werden.

4.5 Ehrenmitgliedschaft

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können vom Vorstand nach Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

4.6 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Tod,
- b) durch Austritt und
- c) durch Ausschluss.

Der Austritt ist schriftlich bis spätestens 3 Monate vor Ende des Geschäftsjahres zu erklären. Die Beitragspflicht endet mit Ablauf der Mitgliedschaft.

4.7 Ruhende Mitgliedschaft

Entrichtet ein Mitglied den Jahresbeitrag trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung oder per Email nicht, so ruht die Mitgliedschaft. Dies bedeutet, dass das Mitglied nur noch die im BGB verankerten Rechte und Pflichten ausüben kann.

Das Ruhen der Mitgliedschaft endet durch Entrichten des aktuellen Jahresbeitrages.

4.8 Ausschluss von Mitgliedern

Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung nach Anhörung des Vorstandes mit 2/3- Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und seine Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Auf besonderen Antrag kann der Vorstand einzelnen Mitgliedern den Beitrag ermäßigen oder erlassen.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand, das Kuratorium und der Beirat.

§7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied unabhängig von einer Familien- oder Einzelmitgliedschaft eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechtes kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Einem Mitglied können maximal drei Stimmen übertragen werden.

Wählbar sind nur volljährige Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Wirtschaftsplanes für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes; Entgegennahme des Prüfberichtes der Rechnungsprüfer; Entlastung des Vorstandes.
2. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages.
3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und Wahl der Rechnungsprüfer.
4. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.
5. Ernennung von Ehrenmitgliedern.
6. Beschlussfassung über die Ablehnung einer Beitrittserklärung (§4 Satz 3) und den Ausschluss von Mitgliedern.

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr vom Vorstand einzuberufen. Die Einberufung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich mit Angabe der Tagesordnung. Die Einberufung kann auch per Email erfolgen. Die Mitgliederversammlung kann die Tagesordnung ändern.

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden

Mitglieder beschlussfähig. Bei Änderung der Satzung oder Auflösung des Vereins müssen mindestens 10 Mitglieder oder 25% (sofern dies die kleinere Anzahl ist), anwesend sein.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen.

Zur Änderung der Satzung ist die Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich. Die Satzung kann nur insoweit geändert werden, als dadurch der gemeinnützige Zweck des Vereins nicht beeinträchtigt wird. Anträge auf Satzungsänderung müssen 14 Tage vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern schriftlich vorliegen. Die Auflösung des Vereins kann nur mit der 3/4 Mehrheit einer eigens hierfür einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand während der Amtsperiode mit 2/3 der anwesenden Mitglieder durch Wahl eines neuen Vorstandes ablösen.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzuzeichnen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist durch die folgende Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit zu bestätigen.

Die Mitgliederversammlung bestimmt für jedes Geschäftsjahr zwei Rechnungsprüfer, die die Rechnungslegung des Vorstandes überprüfen und der Mitgliederversammlung berichten.

§8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, den zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Schatzmeister. Weiterhin gehören dem Vorstand maximal neun Beisitzer an. Die Beisitzer haben nur beratende Stimme.

Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein allein. Die beiden stellvertretenden Vorsitzenden, der Schriftführer und der Schatzmeister vertreten den Verein jeweils zu zweit.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich.

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er führt insbesondere die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch. Zur Durchführung bestimmter Aufgaben kann er Arbeitsgruppen berufen.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl eines Vorstandes geschäftsführend im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtszeit aus, so findet in der nächsten Mitgliederversammlung eine

Ergänzungswahl für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen statt.
Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

§9 Kuratorium

Das Kuratorium besteht aus geborenen Mitgliedern und Vertretern von Institutionen des öffentlichen Lebens. Geborene Mitglieder sind

- die Leitung der Kita Kleine Freunde Schwedelbach
- die stellv. Leitung der Kita Kleine Freunde Schwedelbach
- die/der Vorsitzende des Kindergarten-Zweckverbandes Gemeinde Schwedelbach, Kollweiler und Erzenhausen
- die/der stellv. Vorsitzende des Kindergarten-Zweckverbandes Gemeinde Schwedelbach, Kollweiler und Erzenhausen
- die/der Vorsitzende des Elternausschusses der Kita Kleine Freunde Schwedelbach

Das Kuratorium berät über den Verein und unterstützt insbesondere den Vorstand bei der Durchführung seiner Aufgaben.

Die einzelnen Mitglieder des Kuratoriums haben das Recht an Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung teilzunehmen. In ihrer Funktion als Kuratoriumsmitglied haben sie kein Stimmrecht.

Die Einberufung der Sitzung des Kuratoriums geschieht durch den Vorsitzenden des Kuratoriums, im Verhinderungsfall durch seinen Stellvertreter oder eines der geborenen Mitglieder.

Das Kuratorium tagt bei Bedarf. Es ist einzuberufen, wenn eines der geborenen Mitglieder dies unter Angabe einer Tagesordnung verlangt.

Die Niederlegung des Amtes im Kuratorium ist durch einfache Willenserklärung möglich. Das Kuratorium bestimmt die weiteren Kuratoriumsmitglieder.

§10 Beirat

Auf Vorschlag des Kuratoriums wird ein Beirat zur Förderung des Vereins gebildet. Diesem Beirat gehören Vertreter der Wirtschaft, insbesondere Unternehmen, und Vertreter der Arbeitnehmerschaft an, die sich bereit erklären, den Verein materiell und finanziell zu unterstützen.

Der Vorsitzende des Kuratoriums, der gleichzeitig Vorsitzender des Beirats ist, beruft den Beirat mindestens einmal im Jahr ein und leitet die Sitzung.

§11 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Kita Kleine Freunde Schwedelbach zur ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung für Ziele des Vereins.

§12 Inkrafttreten der Satzung

Die vorstehende Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 21.03.2019 beschlossen. Sie tritt in Kraft, sobald der Verein in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kaiserslautern eingetragen ist.

Swedelbach, den 21.03.2019